

Stadt Salzgitter
Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung
Untere Verkehrsbehörde

Hans-Birnbaum-Straße 30-32
38226 Salzgitter
verkehrsbehoerde@stadt.salzgitter.de

Antrag auf Erteilung eines Parkausweises zu sozialen Zwecken für ein Jahr
gem. § 46 Straßenverkehrsordnung

Antragsteller/-in (Einrichtung, verantwortliche Person, Stempel)	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse
Anschrift der Einrichtung (Postversand der Parkausweise)	Rechnungsanschrift (falls von der Firmenanschrift abweichend)

Kfz-Kennzeichen	Verlängerung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-----------------	--

Ich erkläre, dass die in Frage kommenden Fahrzeuge

- für Betreuungseinsätze im Rahmen des sozialen Dienstes genutzt werden,
- zur Betreuung hilfsbedürftiger Personen zwingend erforderlich sind

und daher möglichst nah am Einsatzort benötigt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt:

- Berechtigungsnachweis (ambulanter sozialer Dienst)
- Kopien der Kfz-Scheine der in Frage kommenden Fahrzeuge

Von den auf Seite 2 (Rückseite) des Antrags genannten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Salzgitter,
(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Hinweise vor Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich (Postversand, Abgabe im Rathaus, Scan per E-Mail) mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Verkehrsbehörde einzureichen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Es kann max. ein Parkausweis pro Fahrzeug ausgestellt werden.

Die in Frage kommenden Fahrzeuge sollen durch Logos/Beschriftungen von außen schon bei einem nur flüchtigen Blick als Betreuungsfahrzeuge erkennbar sein.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Hat die Untere Verkehrsbehörde Zweifel daran, dass ein/eine Antragsteller/-in die Voraussetzungen erfüllt, kann sie die Ausstellung von Parkausweisen ablehnen; eine über die Bekanntgabe der Zweifel hinausgehende Begründung ist nicht erforderlich.

Die Gebühr beträgt 28,00 € für das erste, je 15,00 € für jedes weitere im gleichem Antrag aufgeführte Fahrzeug.

Die Nachmeldung von Fahrzeugen ist nicht möglich. Sollten nach der Antragstellung Parkausweise für weitere Fahrzeuge benötigt werden, ist für die betroffenen Fahrzeuge ein neuer (separater) Antrag zu stellen.

Der Parkausweis ist ab Ausstellung ein Jahr gültig, eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Es obliegt dem/der Antragsteller/-in, sich rechtzeitig um eine Verlängerung zu kümmern.

Für die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ist ein neuer Antrag zu stellen und unter „Verlängerung“ das Auswahlfeld „Ja“ anzukreuzen. Auf die im Antrag genannten Anlagen kann in diesem Fall verzichtet werden; die Untere Verkehrsbehörde ist berechtigt, bei Zweifeln die genannten Nachweise nachzufordern.

Der Parkausweis berechtigt abweichend von den Regelungen der StVO ausschließlich zu Folgendem:

- a) Parken im eingeschränkten Haltverbot und auf Anwohnerparkplätzen
- b) gebührenfreies Parken im Bereich von Parkscheinautomaten
- c) Überschreiten der zulässigen Höchstparkdauer in Parkscheibenzenen
- d) Befahren der Fußgängerzonen zur Durchführung von Krankentransporten

Von der Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn in unmittelbarer Nähe keine anderen, freien Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.